

# RS Vwgh 1993/10/19 91/04/0241

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §13 Abs3;

GewO 1973 §353;

GewO 1973 §74 Abs2;

GewO 1973 §77 Abs1;

## Rechtssatz

Es ist der Behörde verwehrt, das Vorhaben (Genehmigungsansuchen) - ohne ausdrückliche Willenserklärung des Konsenswerbers als Ausfluß seiner Antragslegitimation - im Wege eines Auftrages nach § 13 Abs 3 AVG (auf Vorlage von dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage anzuschließenden Beilagen nach § 353 GewO 1973) zu modifizieren. Dies auch dann, wenn derart die Genehmigungsfähigkeit einer Betriebsanlage (Betriebsanlagenänderung) erzielt werden soll.

## Schlagworte

Formgebühren behebbar Beilagen Gewerbeamt Verbesserungsauftrag Ausschlusspflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Erforschung des Parteiwillens

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991040241.X03

## Im RIS seit

07.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

15.12.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>